

# Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 7/24

Ludwigshafen, 05.06.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 04.08.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VII, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
398/100.000	Räume	II 14/3	5470 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>
Ludwigshafen	581/13	Hof- und Gebäudefläche Otto-Stabel-Straße 2 und 4	228
Ludwigshafen	581/19	Hof- und Gebäudefläche Otto-Stabel-Straße 2 und 4	3.465
Ludwigshafen	581/23	Straße An der Dammstraße	78

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Otto-Stabel-Straße 4, 3 ZKB im 14. OG, 2 Loggien, ca. 75 qm Wohnfläche, Bj. ca. 1972;

**Verkehrswert:** 126.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) / [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) / [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

## **Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

keine Gläubigerbank vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.